

BUNDESRAT

Bericht über die 253. Sitzung

Bonn, den 8. Februar 1963

Tagesordnung:

- Genesungswünsche für Präsident Kiesinger 1 A
- Gedenkworte für den verstorbenen Minister Dr. Heitschmidt 1 B
- Geschäftliche Mitteilungen 1 B
- Zur Tagesordnung 2 A
- EntschlieÙung zur Frage des Beitritts Großbritanniens zur EWG (Drucksache 43/63) (neu) 2 A
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 2 A
- Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 3 B
- BeschluÙ: Annahme einer EntschlieÙung 3 C
- Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 27/63) 3 C
- BeschluÙ: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 3 C
- Gesetz zu der Vereinbarung vom 12. September 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung über Gastarbeitnehmer (Drucksache 32/63) 3 C
- BeschluÙ: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 3 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 27. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 31/63) 3 D
- BeschluÙ: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 3 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit (Drucksache 19/63) 3 D
- Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter 3 D
- BeschluÙ: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 5 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen (Drucksache 21/63) 5 B
- Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter 5 B
- BeschluÙ: Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab 6 A

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes (Drucksache 23/63) 6 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 6 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. April 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru über den Luftverkehr (Drucksache 12/63) 6 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 6 C

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel (Drucksache 4/63 und zu Drucksache 4/63) 6 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 6 C

- a) **Übereinkommen 116 über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der IAO auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen**
- b) **Empfehlung 115 betreffend Arbeiterwohnungen**
(Drucksache 434/62) 6 D

Beschluß: Kenntnisnahme 6 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes (Drucksache 20/63) . . . 6 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 7 A

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen (Drucksache 18/63) . . 7 A

Dr. Diederichs (Niedersachsen) . . . 7 A

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 7 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 7 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 17/63) 7 D

Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter . 7 D

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft . . . 9 A

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . 10 B, 13 B

Dr. Röder (Saarland) 11 D

Dr. Schedl (Bayern) 12 A, 13 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 13 C

Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag der EWG für eine Entscheidung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik (Drucksache 46/63) 13 C

Beschluß: Annahme einer Entschließung 13 C

Stellungnahme des Bundesrates zur Verordnung des Rates der EWG bezüglich der Kriterien, die bei der Festsetzung der Richtpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind (Drucksache 47/63) 13 D

Beschluß: Annahme einer Entschließung 13 D

Vorschläge der Kommissionen zu Verordnungen der Räte von EWG und EAG zum Europäischen Beamtenstatut (Drucksache 30/63) 13 D

Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme von Entschließungen 13 D

Vereinbarungen vom 12. Juli 1962 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Durchführung des Artikels 43 Buchstabe (d) der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Drucksache 433/62) 14 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 und Art. 84 Abs. 2 GG . . 14 A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kaffee (Drucksache 395/62) 14 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 14 B

- Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung** (Drucksache 1/63) . . . 14 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 14 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen** (Drucksache 11/63) 14 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 14 C
- Verordnung über die Verlängerung der Zuckerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1962** (Drucksache 29/63) 14 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 14 C
- Verordnung über eine Milchstatistik** (Drucksache 24/63) 14 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 14 D
- Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen** (Drucksache 26/63) 14 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 14 D
- Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (Drucksache 25/63) 15 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 15 A
- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Getreide)**
- hier: **Ergänzung** (Drucksache 40/63) . . . 15 A
- Beschluß: Zustimmung zu der Ergänzung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 15 B
- a) **Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse** (Drucksache 35/63)
- b) **Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette** (Drucksache 36/63) . . . 15 B
- Beschluß: Ministerialrat Dr. Kunze wird bestimmt 15 B
- Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes** (Drucksache 430/62) 15 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 15 C
- Verwaltungsanordnung über die Aufhebung der Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten** (Drucksache 13/63) 15 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 15 C
- Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG; Ananaspflänzlinge usw.)** (Drucksache 37/63) 15 D
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 15 D
- Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1963)** (Drucksache 38/63) 15 D
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 15 D
- Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aalbrut usw.)** (Drucksache 39/63) 15 D
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 15 D
- Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes** (Drucksache 432/62) 16 A
- Beschluß: Die erbetene Entlastung wird erteilt 16 A

**Veräußerung einer Teilfläche des bundes-
eigenen Grundstücks in Berlin-Tiergarten,
Alt-Moabit 4-10/Ecke Invalidenstraße 57-78,
an das Land Berlin (Drucksache 3/63) . . . 16 A**

Beschluß: Zustimmung 16 B

**Nachträgliche Zustimmung zur Eingliede-
rung der Vereinigte Flußpatgruben GmbH,
Stulln/Oberpfalz (VFG) in die Vereinigte
Industrie-Unternehmungen AG (Viag)
(Drucksache 429/62) 16 B**

Beschluß: Zustimmung 16 B

**Bericht des Rechtsausschusses über Ver-
fahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 1/63) 16 B**

**Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen 16 C**

**Bestellung von Beauftragten zur Vertre-
tung der Beschlüsse des Bundesrates im
Deutschen Bundestag 16 C**

**Beschluß: Minister Dr. Filbinger, Sena-
tor Schmidt, Staatsminister Junker und
Finanzminister Pütz werden bestellt . . 16 C**

Nächste Sitzung 16 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Goppel,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriftführer:
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Bayern:
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Berlin:
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:
Dr. Diederichs, Ministerpräsident

Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:
Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung
von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke, Ministerpräsident und Innenminister
Dr. Schlegelberger, Finanzminister

Von der Bundesregierung:
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

253. Sitzung

Bonn, den 8. Februar 1963

Beginn: 10.02 Uhr.

Vizepräsident Goppel: Ich eröffne die 253. Sitzung des Bundesrates.

Da der Präsident des Bundesrates infolge seines Autounfalls heute leider nicht hier sein kann, habe ich die Ehre, die heutige Sitzung zu leiten. Ich weiß mich mit Ihnen allen einig, wenn ich Herrn Präsident Kiesinger baldige Genesung und Wiederherstellung seiner Gesundheit wünsche.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 27. Januar 1963 ist der saarländische Minister für Finanzen und Forsten, Herr **Dr. Arthur Heitschmidt**, einem Herzanfall erlegen. Sein so plötzliches Hinscheiden hat uns alle schmerzlich betroffen. Finanzminister Dr. Heitschmidt gehörte seit Januar 1961 dem Bundesrat an. Besonders im Finanzausschuß hat er als reger Sachwalter des Saarlandes gewirkt. Der Bundesrat wird seiner stets ehrend gedenken.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von den Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 252. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß dieser Bericht genehmigt ist.

Nach § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung habe ich eine Reihe von Veränderungen der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben.

Die **Regierung des Landes Baden-Württemberg** hat am 22. Januar 1963 Herrn Justizminister Dr. Wolfgang Haußmann zum Mitglied und Herrn Wirtschaftsminister Dr. Eduard Leuze zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Beide Herren gehören bereits seit Jahren dem Bundesrat an.

Die neu gebildete **Hessische Landesregierung** hat am 5. Februar 1963 zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt die Herren

Ministerpräsident Dr. h. c. Georg August Zinn,
Staatsminister Dr. Lauritz Lauritzen,
Staatsminister Dr. Wilhelm Conrad und
Staatsminister Heinrich Hemsath.

Zu stellvertretenden Mitgliedern wurden bestellt die Herren

Staatsminister Heinrich Schneider,
Staatsminister Professor Dr. Ernst Schütte,
Staatsminister Gustav Hacker und
Staatsminister Albert Osswald.

Ich möchte die neuen Mitglieder willkommen heißen und Ihnen für Ihre Tätigkeit in diesem Hohen Hause recht viel Erfolg wünschen.

Dem ausgeschiedenen Mitglied Herrn Staatsminister Gotthard Franke möchte ich für seine dem Bundesrat seit 1955 geleisteten Dienste danken.

Wie Ihnen bekannt ist, meine Damen und Herren, ist am 7. Januar 1963 Herr Kollege Dr. Helmut Lemke zum Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein gewählt worden.

Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** hat am 5. Februar 1963 als ordentliche Mitglieder des Bundesrates benannt die Herren

Ministerpräsident Dr. Helmut Lemke,
Minister Dr. Hartwig Schlegelberger und
Minister Dr. Bernhard Leveren z.

Die Benennung des weiteren ordentlichen Mitglieds sowie der stellvertretenden Mitglieder soll alsbald erfolgen.

Aus der Regierung von Schleswig-Holstein und damit aus dem Bundesrat sind ausgeschieden die Herren Ministerpräsident Kai-Uwe von Hassel und Minister Claus Sieh.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Bundesminister von Hassel für die verdienstvolle Arbeit, die er in diesem Hohen Hause seit dem Jahre 1954 — insbesondere aber im Geschäftsjahr 1955/56 als Präsident des Bundesrates — geleistet hat. Mit unserem Dank verbinden wir die besten Wünsche für seine

(B)

(D)

(A) jetzige verantwortungsreiche Tätigkeit als Bundesminister der Verteidigung.

Auch Herrn Minister Sieh darf ich für die viele Arbeit, die er seit 1951 hier und im Agrarausschuß geleistet hat, herzlich danken.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ergänze ich um einen weiteren Punkt, den ich am Schluß der Tagesordnung aufrufen will:

Vertretung von Beschlüssen des Bundesrates im Deutschen Bundestag.

Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entschliebung zur Frage des Beitritts Großbritanniens zur EWG (Drucksache 43/63) (neu).

Die Berichterstattung hat Herr Ministerpräsident Dr. Meyers. — Ich darf auf die Drucksache 43/63 (neu) hinweisen.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In den vergangenen Wochen haben wir alle unter dem Eindruck des geradezu dramatischen Ringens um die Frage des Beitritts Großbritanniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestanden. Die bedrohliche Entwicklung, die ihren Ausgangspunkt in den bekannten Erklärungen von Staatspräsident de Gaulle hatte, veranlaßte mich als Vorsitzenden des **Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone**, noch vor den entscheidenden Verhandlungen in Brüssel am 28. Januar 1963 den Sonderausschuß zusammenzurufen, um einen **Bericht der Bundesregierung** über den Stand dieser Verhandlungen entgegenzunehmen. Im Verlauf der eingehenden Beratungen über den Bericht sprachen sich die Vertreter aller Länder mit Nachdruck für den Beitritt Großbritanniens aus. Diese Übereinstimmung fand ihren Ausdruck in einem **Entschliebungsantrag**, in dem an die Bundesregierung, die Organe der EWG und die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten appelliert wurde, die Verhandlungen mit Großbritannien zu fördern und zu einem baldigen Abschluß zu bringen.

Wie wir alle wissen, sind in der Zwischenzeit die Verhandlungen um den Beitritt Großbritanniens infolge der Haltung Frankreichs einstweilen unterbrochen worden. Um so mehr besteht auch für den Bundesrat Veranlassung, die lebenswichtigen Interessen der Bundesrepublik an einer positiven Regelung zu betonen und die Bundesregierung sowie die Vertragspartner aufzufordern, sich tatkräftig dafür einzusetzen, daß Großbritannien trotz des Fehlschlagens der bisherigen Bemühungen Mitglied der EWG wird. Lassen Sie mich hierzu noch folgendes bemerken.

Der Aufnahmeantrag Großbritanniens ist von dem Ministerrat der EWG am 26. September 1961 als politisch richtig, zulässig und ordnungsgemäß akzeptiert worden. Die seitdem intensiv geführten Ver-

handlungen haben zu einer weitgehenden Klärung der meisten mit dem Beitritt verbundenen Probleme geführt, so daß im wesentlichen nur noch Fragen der Überleitung der britischen **Landwirtschaft** in die gemeinsame Agrarpolitik der EWG offen waren. Ich will die Schwierigkeiten in diesem Bereich, die immer wieder zu Besorgnissen auch der deutschen Landwirtschaft geführt haben, keineswegs verkleinern; aber ich bin der festen Überzeugung, daß im Ergebnis auch Vorteile für die deutsche Landwirtschaft entstehen würden, weil durch das Hinzukommen des Importlandes Großbritannien zweifellos der Druck auf die Agrarimporte nach Deutschland gemindert würde. Vergessen wir im übrigen nicht, daß die Bundesrepublik, nicht zuletzt in Erwartung des britischen Beitritts, auf dem landwirtschaftlichen Gebiet erhebliche Leistungen erbracht hat, insbesondere in den Beschlüssen zur Agrarpolitik vom 14. Januar 1962. Es besteht die Gefahr, daß künftig Lösungen dieser Art nicht mehr möglich sein werden.

Aber noch weitergehende wirtschaftliche Interessen der Bundesrepublik sind von den Ereignissen entscheidend betroffen. Eine Abwendung Großbritanniens und in Verfolg hiermit der anderen EFTA-Länder von der EWG muß angesichts der innigen Verflechtung der Bundesrepublik mit der gesamten Weltwirtschaft zwangsläufig zu erheblichen **Auswirkungen** auf unsere **Exportsituation** führen. Der Export der Bundesrepublik in die EFTA-Staaten ist bekanntlich nur etwas geringer als ihr Export in die EWG-Staaten.

Der deutsche Exportüberschuß, der im Jahre 1961 (D) 6,6 Milliarden DM betragen hat, ist damals in Höhe von 6,2 Milliarden DM allein im Handel mit den EFTA-Staaten entstanden. Von Januar bis November 1962 hat der Handelsbilanzüberschuß gegenüber der EFTA 5,3 Milliarden DM betragen, während der gesamte Überschuß in unserer Handelsbilanz im gleichen Zeitraum auf 3,1 Milliarden DM abgesunken ist.

Diese wenigen Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, welche schädigenden Einflüsse der deutschen Gesamtwirtschaft durch das Scheitern der Brüsseler Verhandlungen und die damit verbundene Gefahr einer Spaltung Westeuropas in zwei Wirtschaftsböcke drohen. Diese Gefahren gilt es zu bannen. Sie zeigen sich in gleicher Weise in größerem Zusammenhang auf allgemeinpolitischem Gebiet.

Es ist zu befürchten, daß als Folge des Scheiterns der Verhandlungen eine gewisse politische Entfremdung der EFTA-Staaten und der EWG-Staaten eintritt, die sich nachteilig auf die Zusammenarbeit in der NATO und auf anderen Gebieten auswirken kann. Auch innerhalb der EWG kann der Geist des „gemeinschaftlichen“ Handelns von einer mehr nationalen Orientierung verdrängt werden. Diese Entwicklung wäre um so bedauerlicher, als die Bundesrepublik sich in den vergangenen Jahren immer wieder bemüht hat, den „gemeinschaftlichen“ Geist über den Buchstaben des Vertrages hinaus zu verwirklichen und auf eine politische Union in Ergänzung der wirtschaftlichen Gemeinschaften hinzuwirken. Hier zeichnet sich die Gefahr ab, daß auf

(A) absehbare Zeit die politische Einigung des freien Europa nicht verwirklicht werden kann. Wir alle begrüßen das große Werk der **Aussöhnung zwischen Deutschland und Frankreich**, das ein Jahrhundertlanges Spannungsverhältnis zwischen unseren beiden Völkern endgültig beseitigt und einen Meilenstein auf dem Weg des europäischen Zusammenschlusses darstellt. Zu Europa gehört aber auch **Großbritannien**, dessen Schicksal mit dem Europas untrennbar verbunden ist. Die Kraft des freien Europa ist groß, wenn es vereint ist. Die Entscheidung von Brüssel steht im Widerspruch zu dieser Erkenntnis. Sie muß geändert werden im Interesse der ganzen westlichen freien Welt.

Auf Grund der Lage nach dem Abbruch der Brüsseler Verhandlungen empfiehlt der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone dem Bundesrat nunmehr die Annahme folgender **Entschlie-**

bung: Der Bundesrat beobachtet mit großer Sorge die Schwierigkeiten, die durch die Unterbrechung der Verhandlungen über den Beitritt Großbritanniens zur EWG aufgetreten sind.

Sollte es nicht gelingen, diese Verhandlungen wieder aufzunehmen, so würde die Gefahr einer Spaltung des freien Europa in zwei Wirtschaftsböcke entstehen; dadurch würden zwangsläufig auch die politischen Beziehungen der europäischen Staaten untereinander beeinträchtigt werden.

Der Bundesrat ersucht die Bundesregierung, in Zusammenarbeit mit den Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten und den Organen der EWG alles zu tun, damit die aufgezeigten Gefahren vermieden und die Verhandlungen mit Großbritannien im Geiste der Präambel des EWG-Vertrages, die eine Aufforderung an die anderen Völker Europas zum Beitritt enthält, alsbald wieder aufgenommen werden.

(B) **Vizepräsident Goppel**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder hat ums Wort gebeten.

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt die vom Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone dem Plenum vorgelegte **Entschlie-**

bung. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß die Bundesregierung in Brüssel alles daran gesetzt hat, um die Weiterführung der Verhandlungen über den Beitritt Großbritanniens zu den Römischen Verträgen zu ermöglichen. Trotz der Fehlschläge in Brüssel bleibt es weiterhin die Politik der Bundesregierung, die unterbrochenen Verhandlungen über den Beitritt Großbritanniens zur EWG fortzusetzen und alsbald zu einem positiven Abschluß zu bringen. Die Bundesregierung stellt mit Befriedigung fest, daß in dieser entscheidenden Frage eine volle **Übereinstimmung mit dem Bundesrat** besteht.

Vizepräsident Goppel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Wortlaut der Entschlie-

bung ist Ihnen bekannt. Ich darf zur Abstimmung kommen. Wer dieser Entschlie-

bung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Ich stelle fest, daß die **Entschlie-**

bung einstimmig **angenommen** worden ist.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungs-

erhöhungsgesetz) (Drucksache 27/63).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten **beschlossen** hat.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zu der Vereinbarung vom 12. September 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Dänischen Regierung über Gastarbeitnehmer (Drucksache 32/63).

Berichterstattung entfällt.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik emp-

fehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Wird dieser Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **be-**

schlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. März 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 31/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Mit Mehrheit ist so beschlossen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit (Drucksache 19/63).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Dr. Schedl.

Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vor-

(A) liegende Regierungsentwurf eines Bundesgesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit knüpft nach Zweck und Inhalt an das derzeit geltende gleichnamige Gesetz vom 8. Juni 1962 an, das am 30. Juni 1963 außer Kraft treten soll. Die Bundesregierung weist zur Begründung ihrer Vorlage darauf hin, daß auch im Jahre 1962 der Baumarkt noch dadurch gekennzeichnet war, daß die Nachfrage das vorhandene Angebot an Bauleistungen erheblich überstieg. Das Jahr 1962 hat auf dem gesamten Baumarkt eine weitere **Steigerung der Bautätigkeit** gebracht. In den ersten 9 Monaten dieses Jahres ist nach den Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres im Tiefbau eine Steigerung um 24 %, im Hochbau um 15,6 %, im Landwirtschaftsbau um 1,2 %, im gewerblichen Bau um 8,6 % und im Wohnungsbau um 9 % eingetreten; dies hat allein im Wohnungsbau zu einem Überhang von mehr als 800 000 Einheiten geführt. Auch das Volumen des öffentlichen Baues hat im Jahre 1962 weiterhin stark zugenommen; die Zunahme betrug z. B. im dritten Vierteljahr 19 % gegenüber der vergleichbaren Zeit des Vorjahres. Diese Entwicklung läßt deutlich erkennen, daß auch das Jahr 1963 im Zeichen einer zu großen und drängenden Nachfrage stehen wird, die wohl auch bis in das Jahr 1964 hineinwirken wird.

Die Bundesregierung hält es daher für geraten, die Geltungsdauer der im Gesetz vom 8. Juni 1962 vorgesehenen Maßnahmen weiterhin zu verlängern. Da hierbei einige Änderungen und Ergänzungen eingearbeitet werden sollen, die sich bei der bisherigen

(B) Handhabung dieses Gesetzes als notwendig oder zweckmäßig herausgestellt haben, hält die Bundesregierung es für richtig, nicht das Gesetz von 1962 zu verlängern, sondern ein neues überarbeitetes Gesetz vorzulegen.

Dabei ist die Bundesregierung den **Vorstellungen der Länder** in stärkerem Maße entgegengekommen, als dies im Jahre 1962 der Fall war. So sollen nunmehr insbesondere in § 1 Abs. 4 des Entwurfs die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung über den bisherigen Rahmen hinaus Gebiete vom Bauverbot freizustellen; die Landesregierungen sind hierbei nicht mehr auf Zonenrandgebiete beschränkt, wie dies nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes von 1962 der Fall ist. Weiter soll in das Gesetz ein neuer § 2 aufgenommen werden, der die Exekutive ermächtigt, in Härtefällen unter bestimmten Voraussetzungen Einzelausnahmen vom Bauverbot auszusprechen. Die Regierungsvorlage sieht vor, daß das Gesetz mit Ablauf des 31. Oktober 1964 außer Kraft tritt; dadurch soll erreicht werden, daß die mit dem Außerkrafttreten freiwerdende Nachfrage im Sinne einer Förderung des Winterbaues 1964/65 wirkt.

Mit dem Gesetzentwurf haben sich der federführende Wirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen befaßt. Alle drei Ausschüsse haben die Notwendigkeit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung und die grundsätzliche Konzeption des Entwurfs gebilligt. Es ist dabei anerkannt worden, daß dem

Gesetzentwurf in der Reihe der von der Bundesregierung zur Beruhigung des Baumarkts eingeleiteten Maßnahmen eine wesentliche und derzeit noch unentbehrliche Bedeutung beigemessen werden muß und daß der Entwurf gegenüber dem abzulösenden Gesetz eine flexiblere und damit die Verwaltungshandhabung erleichternde Lösung darstellt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung Drucksache 19/1/63 ersichtlich, auf die ich nun im einzelnen eingehen darf:

1. Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt zu § 1 Abs. 1 Satz 3 eine Neufassung vor, durch die sichergestellt werden soll, daß **Einzelhandelsbetriebe** mit weniger als 1200 qm Nutzfläche bei der Errichtung eines Gebäudes nicht auf die Nutzung als Geschäftshaus angerechnet werden. Der Ausschuß hält diese Regelung für erforderlich, damit die in neuen Wohnsiedlungsgebieten plangerecht zu erstellenden Ladengebäude — Ladenzeilen — errichtet werden können; es sei weiter vielfach notwendig, versorgungswichtige Einzelhandelsbetriebe an einer Stelle zusammenzufassen, so daß es zweckmäßig sei, ganz allgemein Einzelhandelsbetriebe unter 1200 qm Nutzfläche vom Bauverbot freizustellen.

Der Wirtschaftsausschuß hat dieser Empfehlung ausdrücklich widersprochen, da er die damit verknüpfte weitere Auflockerung des Bauverbots nicht für vertretbar hält und weil der neue § 2 ausreichende Möglichkeiten für die Beseitigung der vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen befürchteten Schwierigkeiten bietet. Ich darf empfehlen, hier dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu folgen und die Regierungsvorlage aufrechtzuerhalten.

2. Die Empfehlung unter Ziff. 2 a der Zusammenfassung entspricht einem ständigen Anliegen des Bundesrates; es soll verhindert werden, daß in Bundesgesetzen Landesverwaltungsbehörden einer bestimmten Stufe Exekutivaufgaben zugewiesen werden und daß damit in die **Organisationshoheit der Länder** eingegriffen wird.

3. Während die Empfehlung unter Ziff. 2 b darauf gerichtet ist, die den Ländern in § 2 Satz 1 Nr. 2 zugestandene **Ermächtigung zur Erteilung von Ausnahmen** vom Bauverbot auf den Landesbereich zu begrenzen und sie unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den Stadtstaaten näher zu konkretisieren, stellt die vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen vorgeschlagene neue Bestimmung § 2 Satz 1 Nr. 3 — Ziff. 2 c der Drucksache — einen Spezialfall der Nr. 2 dar; damit soll ermöglicht werden, in neuen Ortsteilen eine von den Verbotsbestimmungen abweichende Bebauung zuzulassen.

4. Die Empfehlungen unter Ziff. 2 d und Ziff. 3 der Zusammenfassung sind im wesentlichen klarstellender Natur.

Ich darf abschließend anregen, der Bundesrat möge gemäß den Empfehlungen unter Ziff. 2 a, b, d und 3 Stellung nehmen, im übrigen keine Ein-

- (A) wendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erheben und feststellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Vizepräsident Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 19/1/63 zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf Ziff. 1. Der Wirtschaftsausschuß widerspricht diesem Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen. Ich bitte um das Handzeichen. — Ziff. 1 ist abgelehnt!

Ziff 2 a! — Angenommen!

Da Zweifel über den Randvermerk zu 2 b und c bestehen, darf ich über beide Vorschläge abstimmen.

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 2 c! — Angenommen!

Ziff. 2 d! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im **übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Der Bundesrat ist **der Auffassung, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

- (B) Punkt 6 der Tagesordnung:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Drucksache 21/63).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Schedl.

Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf die sachlich nicht gerechtfertigte **Absicht, dem Bundesrat alt-hergebrachte Kompetenzen zu entziehen**, die ihm der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 ausdrücklich bestätigt hat. Hierüber hat es entgegen der Darstellung der Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfs niemals ernsthafte Zweifel gegeben. Die Bundesregierung kann nichts vorweisen, woraus zu entnehmen wäre, daß die Rechtmäßigkeit der jetzt geltenden Regelung jemals zwischen ihr und dem Bundesrat oder den Landesregierungen strittig geworden wäre. Sie hat überdies durch § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. März 1953 zu dem soeben genannten Gesetz ihre Rechtsauffassung, daß der Bundesrat die hier in Betracht kommenden Befugnisse auszuüben hat, noch unterstrichen, indem dem Bundesminister für Wirtschaft aufgegeben ist, dem Bundesrat eine

Liste der als Beiratsmitglieder in Betracht kommenden Personen als Grundlage für dessen Ernennungsvorschläge vorzulegen.

Die für die Versicherungsaufsicht zuständigen Landesressorts haben seit mehr als sechs Jahren gemeinsam mit dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen wiederholt über die Notwendigkeit einer gründlichen sachlich-rechtlichen Überarbeitung des **Versicherungsaufsichtsgesetzes** beraten und ihre diesbezüglichen Vorstellungen und Anregungen dem federführenden Bundesminister für Wirtschaft mitgeteilt. Die materielle Berechtigung dieser Vorschläge wurde zwar zugegeben, ihre Verarbeitung zu einer Gesetzesnovelle jedoch immer wieder hinausgeschoben. Zuletzt ist dies mit der Begründung geschehen, daß das geplante Bausparkassengesetz, um dessen Entwurf der Bundestag vor zwei Jahren die Bundesregierung ersucht hat, sowieso eine wesentliche Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes notwendig machen werde und daß es deshalb nicht zweckmäßig erscheine, noch vorher in anderen Punkten das Versicherungsaufsichtsgesetz zu novellieren. Dies ist für das Hinausschieben der Gesetzesnovelle ein Gesichtspunkt, der ohne weiteres anzuerkennen ist.

Dann kann aber nicht anerkannt werden, daß allein der Wunsch nach Neugestaltung des Verfahrens bei der Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder und der Beiratsmitglieder des Versicherungsaufsichtsamtes die vorzeitige Inanspruchnahme des Gesetzgebers zu rechtfertigen vermöchte. Das **Vorschlagsrecht des Bundesrates** beeinträchtigt die (D) Verantwortung der Bundesregierung und des Bundesministers für Wirtschaft weder im Hinblick auf die Geschäftsverteilung (Art. 65 GG) noch in bezug auf die Behördenorganisation (Art. 86 Satz 2 GG); in die Dienstaufsicht über das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen wird dadurch nicht eingegriffen. In den seit Errichtung dieses Bundesaufsichtsamtes verflossenen zwölf Jahren hat es niemals Störungen oder Differenzen gegeben, die geeignet wären, die jetzt erhobenen Bedenken der Bundesregierung zu rechtfertigen. Sollte, was hiernach nicht zu befürchten ist, der Bundesrat jemals einen Vorschlag machen, der der Bundesregierung oder dem federführenden Bundesminister für Wirtschaft sachlich oder persönlich nicht vertretbar erschiene, so gäbe es genügend wirksame legale Mittel, eine solche Ernennung zu verhindern.

Auch das von der Bundesregierung angeführte anders geartete Verfahren nach dem Gesetz über das Kreditwesen ist kein ausreichender Grund, hier die frühere Entscheidung des Bundesgesetzgebers dahin zu ändern, daß die Mitwirkung des Bundesrates ausgeschlossen wird.

Im Gegensatz zur Bankenaufsicht, die seit dem 1. Januar 1962 in der ausschließlichen Kompetenz einer Bundesoberbehörde steht, wird nämlich die Versicherungsaufsicht nicht nur vom **Bundesaufsichtsamt**, sondern auch von den Landesregierungen ausgeübt. Der **Landesaufsicht** unterstehen die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen mit

(A) regional beschränktem Geschäftsbereich und außerdem die vielen Tausende von kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. Aus dieser **Parallellität** in der **Versicherungsaufsichtskompetenz** ergibt sich die Notwendigkeit ständiger gegenseitiger Information und Konsultation zwischen dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen und den Aufsichtsbehörden der Länder. In regelmäßigen Abständen finden gemeinsame Arbeitstagungen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Bundesaufsichtsamts statt; alle Grundsatzfragen werden gemeinschaftlich beraten und gelöst. Diese rechtlichen und tatsächlichen Umstände lassen die im Versicherungsaufsichtsgesetz abweichend vom Kreditwesengesetz bestimmte Mitwirkung des Bundesrates nach wie vor als politisch und sachlich begründet erscheinen.

Aus diesen Gründen hat der Wirtschaftsausschuß beschlossen, den **Gesetzentwurf abzulehnen**; ich bitte, entsprechend zu beschließen.

Vizepräsident Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich komme zur Abstimmung.

Wie Sie gehört haben, schlägt der Wirtschaftsausschuß vor, den **Gesetzentwurf** aus den sich aus der Drucksache 21/1/63 ergebenden Gründen abzulehnen. Wer diesem Vorschlag folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat **einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf aus den angegebenen Gründen abzulehnen.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes (Drucksache 23/63).

Von einer **Berichterstattung** kann abgesehen werden.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den **Gesetzentwurf keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Es liegt noch ein Antrag der Freien Hansestadt Bremen für eine **Entschließung** *) in Drucksache 23/1/63 vor. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich kann wohl davon ausgehen, daß im übrigen gegen die Empfehlung der Ausschüsse keine Bedenken erhoben werden. — Keine Wortmeldungen dazu! Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das **Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. April 1962 zwischen der Bundesrepu-

blick Deutschland und der Republik Peru über den Luftverkehr (Drucksache 12/63). (C)

Auch hier keine **Berichterstattung!**

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den **Gesetzentwurf keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und **festzustellen**, daß das **Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Einwendungen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel (Drucksache 4/63 und Zu Drucksache 4/63).

Auch hier kann von einer **Berichterstattung** abgesehen werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den **Gesetzentwurf keine Einwendungen** zu erheben.

Wird dieser **Ausschußempfehlung widersprochen**? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

- a) **Übereinkommen 116 über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der IAO auf ihren ersten zweihundrdreißig Tagungen angenommenen Übereinkommen**
- b) **Empfehlung 115 betreffend Arbeiterwohnungen** (Drucksache 434/62). (D)

Keine **Berichterstattung!**

Mit der Vorlage des Übereinkommens 116 und der Empfehlung 115 erfüllt die Bundesregierung die Verpflichtung gemäß Art. 19 Ziffern 5 bis 7 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, wonach Übereinkommen und Empfehlungen innerhalb einer Frist von spätestens 18 Monaten nach Abschluß der jeweiligen Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz den gesetzlichen Organen der Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen.

Entsprechend der Stellungnahme des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen darf ich hiermit feststellen, daß der Bundesrat von beiden Vorlagen **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes (Drucksache 20/63).

Eine **Berichterstattung** ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den vorliegenden **Gesetzentwurf keine Einwendungen** zu erheben.

*) siehe Anlage 1

(A) Wortmeldungen erfolgen nicht, — auch keine Widersprüche.

(Dr. Lauritzen: Bei Stimmenthaltung von Hessen!)

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen (Drucksache 18/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Herr Ministerpräsident von Niedersachsen will dazu eine Erklärung abgeben, ebenso der Herr Ministerpräsident von Schleswig-Holstein.

Dr. Diederichs (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Niedersachsen** ist der Auffassung, daß es einem Gebot der Gerechtigkeit entspräche, die in § 9 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vorgeschlagene **Stichtagsregelung** zu streichen. Niedersachsen verkennt nicht, daß sich daraus Konsequenzen für andere einschlägige Gesetze ergeben könnten. Es ist jedoch der Meinung, daß fiskalische Gesichtspunkte gegenüber der Forderung nach möglichst gerechten Regelungen zurücktreten sollten. Wir stimmen daher (B) dem Vorschlag des Flüchtlingsausschusses zu.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** bedauert, daß die von ihr schon bei früheren Gelegenheiten als notwendig erachtete **Beseitigung oder Änderung des Stichtages** vom 31. Dezember 1952 bisher noch keine grundsätzliche Regelung gefunden hat. Vielmehr sind die gesetzgebenden Körperschaften bei der Beratung mehrerer Gesetzentwürfe, in denen dieser Stichtag eine Rolle spielt, einer Entscheidung ausgewichen, weil sie glaubten, ein gefährliches Präjudiz vermeiden zu sollen.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung erwartet, daß die Bundesregierung alsbald die vorausehbaren finanziellen Auswirkungen einer Änderung oder Beseitigung des Stichtages umfassend darstellt, um damit eine Grundlage für eine gerechtere und für alle Beteiligten tragbare Regelung des zur Lösung drängenden Problems zu schaffen.

Vizepräsident Goppel: Liegen sonst noch Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Rechtsausschuß schlagen dem Bundesrat die sich aus der Drucksache 18/1/63 unter II ergebenden Änderungen vor.

Ich lasse nunmehr über die Änderungsvorschläge (C) der beteiligten Ausschüsse unter II der Drucksache 18/1/63, und zwar getrennt, abstimmen.

Ziff. 1! — Die Mehrheit!

Ziff. 2! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ich mache darauf aufmerksam, daß dem Antrag des Flüchtlingsausschusses unter II Ziff. 4 von dem Finanzausschuß ausdrücklich widersprochen wird.

Wird dem Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen nicht entsprochen, dann entfällt Ziff. 5.

Ich komme zur Abstimmung über Ziff. 4. — Ziff. 4 ist abgelehnt.

Damit entfällt Ziff. 5.

Ziff. 6! — Die Mehrheit!

Ziff. 7! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.** Er ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner **Zustimmung bedarf.**

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (Drucksache 17/63).

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Dr. (D) Schedl.

Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, der eine **Verlängerung der Heizölsteuer um fünf Jahre** vorsieht, gehört zu den zahlreichen bereits laufenden oder noch vorgesehenen Maßnahmen, mit welchen dem **deutschen Steinkohlenbergbau ein Anpassungsschutz** gewährt werden soll, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der Steinkohle zu stärken. Der Gesetzentwurf zur Verlängerung der Heizölsteuer kann also nicht isoliert betrachtet werden; eine sachliche Beurteilung ist nur möglich, wenn man ihn im Zusammenhang mit den insgesamt zur Stützung des Kohlenbergbaues getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen sieht.

Der Heizölsteuer kommt dabei eine doppelte Bedeutung zu: sie belastet einmal den Konkurrenten der Kohle mit zusätzlichen Preisnachteilen auf dem Markt, schafft also einen Wettbewerbsvorteil zugunsten der Kohle; zum anderen soll sie die Mittel erbringen, um den im Gange befindlichen Strukturwandel auf dem Energiemarkt im Bereich des Steinkohlenbergbaues durch Rationalisierung und durch Stilllegung unrentabler Zechen voranzutreiben.

Die Erhebung dieser Steuer wurde durch Gesetz vom 26. April 1960 zunächst bis 30. April 1963 befristet. Allerdings fand dieses Gesetz im Bundesrat starken Widerstand. Im ersten Durchgang wurde es mit der Begründung abgelehnt, daß es sich bei der

- (A) Hilfe für den Steinkohlenbergbau um eine Aufgabe der Allgemeinheit handle und daß man die revierfernen Gebiete im gesamtwirtschaftlichen Interesse nicht zusätzlich belasten dürfe. Auch im zweiten Durchgang erhob der Bundesrat Einwendungen, die erst nach Anrufung des Vermittlungsausschusses bereinigt werden konnten.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll nun eine weitere Verlängerung der Heizölsteuererhebung bis zum 30. April 1968 ermöglichen, und zwar in der vollen bisherigen Höhe.

In seinen eingehenden Erörterungen der Vorlage kam der **Wirtschaftsausschuß** zu dem Ergebnis, daß die mit der Heizölsteuer zusammenhängenden Probleme sich gegenüber dem Jahre 1960 im Grundsatz nicht geändert haben. Wenn gleichwohl eine Ablehnung der Vorlage vom Ausschuß nicht erwogen wurde, so deshalb, weil nach übereinstimmender Auffassung der deutsche Steinkohlenbergbau aus übergeordneten wirtschafts- und staatspolitischen Gründen im Bemühen um seine Gesundung und um sein Fortbestehen weiterhin des Schutzes und der Unterstützung bedarf. Da es sich hierbei um eine für die ganze Bundesrepublik entscheidende Aufgabe handelt, kann diese durch eine Maßnahme allein — etwa die Heizölsteuer — nicht gelöst werden.

- Der Wirtschaftsausschuß hat sich grundsätzlich zur Verlängerung der Heizölsteuer bekannt. Allerdings konnte er sich nach eingehenden Erörterungen, einmal im Hinblick darauf, daß es sich bei der Heizölsteuer — wie betont — nur um eine von mehreren zugunsten der Kohle bereits durchgeführten oder vorbereiteten Maßnahmen handelt, und zum anderen wegen der sehr starken Belastung, welche die Heizölsteuer für den Verbraucher, insbesondere aber für die gewerbliche Wirtschaft darstellt, zu einer uneingeschränkten Zustimmung zur Vorlage der Bundesregierung nicht entschließen.

Die bisher erzielten Erfolge im Zuge der Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderten Marktverhältnisse sowie die insbesondere auch im Zusammenhang mit einem zu gründenden Rationalisierungsverband beabsichtigten weiteren Maßnahmen haben den Wirtschaftsausschuß zu den aus der Drucksache 17/1/63 unter II Ziff. 1 bis 3 ersichtlichen Änderungsvorschlägen veranlaßt. In der Begründung dieser Vorschläge erkennt der Wirtschaftsausschuß in Anbetracht der besonderen Situation des Steinkohlenbergbaues die **Notwendigkeit von Anpassungsmaßnahmen** an; er bejaht auch im Grundsatz die vorgesehene Verlängerung der Erhebung der Heizölsteuer, damit die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Mittel bereitgestellt werden können.

Der Wirtschaftsausschuß ist jedoch der Auffassung, daß diese Verlängerung wegen der damit verknüpften erheblichen Belastungen der energieverbrauchenden Wirtschaft insbesondere der revierfernen Gebiete nach Zeit und Ausmaß auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken ist. Unter Berücksichtigung des für die Rationalisierung des

Kohlenbergbaues erforderlichen Finanzbedarfs und (C) der gesamtwirtschaftlichen Interessen hält es der Wirtschaftsausschuß für ausreichend, die **Heizölsteuer in ihrer jetzigen Höhe für weitere zwei Jahre, d. h. bis 30. April 1965, zu erheben und sie in den nachfolgenden drei Jahren um jeweils 25 % abzubauen**. Da mit dieser Änderung das Auslaufen der Heizölsteuer in einem nach Zeit und Höhe normativ genau fixierten Ablauf sichergestellt werden soll, ist für die in Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 1960 zugunsten der Bundesregierung bisher vorgesehene Ermächtigung zur anderweitigen Festsetzung der Steuersätze kein Raum mehr.

Im **Finanzausschuß** ist zwar ein gleichlautender Änderungsantrag bei Stimmgleichheit abgelehnt worden; der Finanzausschuß hat es aber gleichzeitig ausdrücklich abgelehnt, einem eventuellen Beschluß des Wirtschaftsausschusses, eine Degression der Heizölsteuer vorzusehen, zu widersprechen. Hieraus kann wohl entnommen werden, daß finanzpolitische Erwägungen dem Änderungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses nicht entgegenstehen.

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses trägt sowohl der Situation des Steinkohlenbergbaues als auch den Belangen der energieverbrauchenden Wirtschaft Rechnung. Sie sichert einmal ein genügendes Aufkommen aus der Heizölsteuer, um die beabsichtigten Anpassungsmaßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaues durchzuführen, vermeidet aber zum anderen eine nach Art und Umfang nicht gerechtfertigte Belastung der übrigen Wirtschaftszweige. Eine **kontinuierliche Degression** der Heizölsteuer wird zudem den **Übergang zur Steuerfreiheit** (D) des Heizöls nach dem 1. Mai 1968 erleichtern.

Ich darf daher vorschlagen: Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der Empfehlungen unter II Ziff. 1 bis 3 der Drucksache 17/1/63 Stellung nehmen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erheben.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der Diskussion des vorliegenden Gesetzentwurfs im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates ist weiter die Frage einer etwaigen **Lizenzierung** oder **Kontingentierung** der **Rohöl- oder Heizöllimporte** bzw. einer **Beschränkung der Raffineriekapazitäten** erörtert worden. Dabei wurde die Auffassung vertreten, daß derartige Maßnahmen keine endgültigen Wirkungen versprechen. Gegen eine Kontingentierung spreche im übrigen der Gesichtspunkt, daß der Verbraucherpreis für Mineralöl bereits höher liege als der der Nachbarländer und daß zudem der Preisdruck für die Mineralölgesellschaften entfalle. Die Mehrheit der Länder hat es für erforderlich gehalten, im Ausschuß eindeutig zu erklären, daß die in gesamtwirtschaftlichen Erwägungen begründete Zurückstellung der oben dargestellten erheblichen Bedenken gegen die Verlängerung der Heizölsteuer nur unter der Voraussetzung erfolgt ist, daß von der Bundesregierung derartige Schritte nicht in Erwägung gezogen werden. Damit soll eindeutig klargestellt werden, daß die Mehrheit der Länder mit der modifizierten Zustimmung zur Verlängerung der Heizölsteuer die Grenze des für die energiever-

(A) brauchende Wirtschaft Tragbaren als erreicht ansieht und daß **weiteren dirigistischen Eingriffen** in das Gefüge des Energiemarktes **widersprochen** werden wird. Ich darf deshalb vorschlagen, der Bundesrat möge auch die aus Ziff. III der Drucksache 17/1/63 ersichtliche **Entschließung** annehmen.

Vizepräsident Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zunächst hat sich Herr Staatssekretär Dr. Westrick für die Bundesregierung zum Wort gemeldet.

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft: Sehr verehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung bittet Sie, der Vorlage der Bundesregierung über die Verlängerung des Heizölsteuergesetzes in unveränderter Form zuzustimmen. Hierbei ist die Bundesregierung von der ersten Sorge geleitet, die Versorgung des ganzen Gebietes der Bundesrepublik im privaten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Sektor mit einer billigen, sicheren, ausreichenden und dauernden Energie zu gewährleisten.

Gestatten Sie mir einige Worte über die besondere Lage des **Steinkohlenbergbaues**, die es nach unserer Meinung vertretbar, ja erforderlich macht, eine Reihe von **Hilfsmaßnahmen** zugunsten dieses Wirtschaftszweiges einzuleiten.

Der Bergbau steht in einer — ich möchte sagen — einmaligen **Strukturveränderung**, die durch das **Auftreten neuer Wettbewerber** plötzlich auf den Bergbau zugekommen ist. Ich nenne in diesem Zusammenhang die **amerikanische Kohlé**, die aufgrund ihrer naturgegebenen Situation einen so günstigen Produktionspreis bringt, daß sie trotz der auf ihr lagernden erheblichen Frachtbelastung mit großem Vorsprung vor der deutschen Kohle in unserem Markt Absatz finden kann. Ich nenne ferner das **Öl**, das in unerwartet schnellem Vordringen ist, das **Erdgas**, das sich in steigendem Maße auf dem Energiemarkt seine Position erobert, und in der sicher absehbaren Zukunft wird auch die **Atomkraft** der Kohle neue Konkurrenz machen.

Nun liegt der deutsche Steinkohlenbergbau hinsichtlich seiner Elastizität und seiner Anpassungsfähigkeit in engen Grenzen, in gottgegebenen Grenzen aus der Natur des Steinkohlenbergbaus, aber auch aus dem nicht wesentlich zu verändernden **hohen Sozialkosten- und Lohnanteil**. Der Lohnanteil einschließlich der Sozialkosten beträgt im deutschen Steinkohlenbergbau zwischen 56 und 60 % gegenüber etwa 25, 26 % in Amerika. Hier ist also eine enge Grenze gesetzt, und kein Mensch wird dem deutschen Bergarbeiter zumuten, daß er angesichts seiner anstrengenden, gefährlichen und sehr unangenehmen Arbeitsweise mit Löhnen sein Auskommen findet, die unter den normalen Löhnen liegen. Umgekehrt, der Bergbau sollte eigentlich mit an erster Stelle der Löhne marschieren. Dieser hohe Lohn- und Sozialkostenanteil limitiert also ebenfalls die Anpassungsfähigkeit des deutschen Steinkohlenbergbaues.

Es muß anerkannt werden, daß es dem Bergbau (C) in den letzten Jahren gelungen ist, in erstaunlicher Weise seine **Leistung je Mann und Schicht** voranzubringen. Wir hatten noch vor vier, fünf Jahren eine Leistung von 1550, 1560 kg je Mann und Schicht, während heute die Leistung bereits 2400 kg je Mann und Schicht erreicht hat. Damit steht der deutsche Steinkohlenbergbau an der Spitze des europäischen Bergbaues. Infolgedessen ist es auch sehr begründet, daß die Schrumpfung des Bergbaues in Deutschland prozentual wesentlich geringer ist als der Rückgang des Bergbaues in den übrigen europäischen Ländern.

Diese Leistungssteigerung je Mann und Schicht hat den Bergbau in den Stand versetzt, im wesentlichen mit den **gleichen Preisen** auszukommen, die noch vor einigen Jahren für die Kohle gefordert wurden. Wir haben also mit einer wesentlich geringeren Belegschaft, mit einer um ungefähr 170 000 Menschen geringeren Belegschaft, die gleiche Förderhöhe erreicht, die auch vor wenigen Jahren erreicht wurde. Seit ungefähr fünf Jahren bewegt sich die Förderhöhe in einer Größenordnung von etwa 140 Millionen t, und wir werden auch im Jahre 1963 in ungefähr dieser Größenordnung Kohle fördern.

Dazu ist der erfreuliche Tatbestand zu verzeichnen, daß die **Halden** von der Spitzenmenge von 18,5 Mio t, die sie im Oktober 1959 erreicht hatten, auf 9,8 Mio t Ende des vergangenen Jahres zurückgegangen sind. Sie ersehen daraus, meine Damen und Herren, daß der Steinkohlenbergbau auch das (D) Seine getan hat, um seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Die Maßnahmen, die die Bundesregierung in der Vergangenheit veranlaßt hat, und diejenigen, die sie Ihnen heute vorschlägt, dienen in erster Linie dazu, diese Wettbewerbsfähigkeit auch in Zukunft zu steigern. Durch die **Anpassung des deutschen Steinkohlenbergbaues** sollen ruckartige Entwicklungen und soziale Störungen vermieden werden. Zugleich soll die Heizölbesteuerung diesen Vorgang so temperieren, daß eine lawinenartige Entwicklung vermieden wird und das sehr schnelle Vordringen des Öls eine gewisse Bremse erfährt.

Um das durchführen zu können, bedarf es erheblicher Beträge. Die Bundesregierung hat daher vor drei Jahren das **Heizölsteuergesetz** eingebracht und hat dabei darum gebeten, das Aufkommen aus der Heizölsteuer zweckgebunden zu machen. Diesem Vorschlag wurde damals entsprochen, und allein diese Tatsache hat es ermöglicht, in der Vergangenheit eine Reihe von Hilfsmaßnahmen für die Kohle durchzuführen.

Unsere Prognose für die Zukunft lautet, daß die Anpassung des deutschen Steinkohlenbergbaues auch weiterhin erfolgen muß. Es ist noch nicht genug geschehen; es sind noch eine Reihe von Zechen und Betriebsteilen, die unwirtschaftlich arbeiten und die daher nach unserer Meinung entweder durch **Zusammenlegung** wirtschaftlicher gestaltet oder aber still-

(A) gelegt werden müssen. Diese **Stillegung** ist an sich eine außerordentlich kostspielige Sache, und es bedarf darüber hinaus auch der Übernahme von Lasten, die die stillgelegten Unternehmungen unter gar keinen Umständen mehr tragen können; ich denke nur an den Lastenausgleich.

Wir haben nun im Zusammenhang und in innerer Verbindung mit dem Heizölsteuergesetz das **Gesetz über den Rationalisierungsverband** eingebracht. Das Gesetz bezweckt, die Stillegung und die Zusammenlegung der bergbaulichen Unternehmungen und Betriebspunkte dadurch zu erleichtern, daß von der öffentlichen Hand je Tonne stillgelegter Kapazität 12,50 DM bezahlt werden, daß der Lastenausgleich übernommen wird und einige steuerliche Anreize gegeben werden. Dieser Rationalisierungsverband kann aber nur wirksam werden, wenn diese Hilfe von 12,50 DM und steuerliche Anreize für den Bergbau eine gewisse Zeit lang sichergestellt sind. Infolgedessen ist die Geltungsdauer für den Rationalisierungsverband und das Heizölsteuergesetz kongruent bemessen worden. Wir brauchen daher das Heizölsteueraufkommen für fünf Jahre, da auch der Rationalisierungsverband auf fünf Jahre bemessen ist, ein Zeitraum, der wohl eher die untere Grenze als eine zu weit gezogene Grenze darstellt.

Im übrigen ist in unserer Vorlage vorgesehen, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, die Heizölsteuersätze von 10 und 25 DM herauf- oder herunterzusetzen, wenn es im allgemeinen wirtschaftspolitischen Interesse notwendig ist. Die Vorausplanung läßt allerdings erkennen, daß das Aufkommen aus dem Heizölsteuergesetz für die nächsten fünf Jahre in der Tat benötigt wird, so daß also nicht zu viel, sondern eher zu knapp verlangt wird. Sollte sich aber wider Erwarten herausstellen, daß diese Beträge nicht benötigt werden, dann würde es nach meiner Meinung eine Selbstverständlichkeit sein, die Sätze entsprechend herunterzusetzen; denn nur das entspräche ja der **energiepolitischen Konzeption** der Bundesregierung, der gesamten Wirtschaft und dem gesamten privaten Verbrauch Energien zur Verfügung zu stellen, die nicht teurer sind als die der Konkurrenzländer. Das letzte ist eines der Hauptanliegen der Bundesregierung. Wir können es uns als ein Land, das in solchem Maße auf seinen Export angewiesen ist, absolut nicht leisten, daß unsere Energien für unsere hoch verarbeitenden Industrien teurer sind als die Energien in jenen Ländern, mit denen wir auf den Märkten der Welt konkurrieren müssen.

Aus diesem Grunde, meine Damen und Herren, unterbreite ich Ihnen erneut die Bitte, der Vorlage der Bundesregierung in unveränderter Form zuzustimmen.

Vizepräsident Goppel: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie den Worten des Herrn Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium haben entnehmen können, ist diese

Vorlage, über die Sie zu entscheiden haben, ein Teil einer Gesamtkonzeption der Energiepolitik der Bundesregierung. Heute ist dem Bundesrat die von dem Herrn Staatssekretär bereits erwähnte nächste Maßnahme, nämlich das **Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau**, zugestellt worden. Das Gesetz, über das wir jetzt entscheiden, ist die **finanzielle Grundlage** für die **beabsichtigten nächsten Maßnahmen**. Wir sind uns wohl alle darüber einig, daß Hilfsmaßnahmen für den größten heimischen Energieträger notwendig sind. Ich brauche nur auf die bewegten Worte des Herrn Staatssekretärs zu verweisen; ich darf im übrigen die Mitglieder des Bundesrates an meine Ausführungen im zweiten Durchgang des Mineralölsteuergesetzes erinnern und brauche insofern nicht bereits Gesagtes zu wiederholen.

Nur eine Bemerkung sei mir in diesem Zusammenhange erlaubt. Die Witterungsverhältnisse in unserem Vaterland in den letzten Monaten haben mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, gezeigt, daß es bitter nötig ist, einen **gesunden und leistungsfähigen Kohlenbergbau** zu erhalten. Diese Gesundung ist mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Wenn der geplante Rationalisierungsverband Wirklichkeit werden soll, dann werden auf den Bund Kosten in einer Höhe zukommen, die aus dem bisherigen Steueraufkommen des Bundes zusätzlich nicht geleistet werden können.

Ich halte den Vorschlag der Bundesregierung, die weitere **Laufzeit der Heizölsteuer** nach der Dauer der **Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes** auszurichten, also beide auf die **Dauer von fünf Jahren** vorzusehen, für richtig. Im Grundsatz ist das auch vom Wirtschaftsausschuß anerkannt worden, wenn er auch eine Degression der Heizölsteuer innerhalb der Laufzeit von fünf Jahren empfiehlt. Das Land Nordrhein-Westfalen hält es demgegenüber für notwendig, der Vorlage der Bundesregierung unverändert zuzustimmen.

Der Einwand, daß eine Erhebung der Heizölsteuer in voller Höhe für fünf Jahre nicht erforderlich sei, um die zu erwartenden Verpflichtungen des Bundes für die Hilfsmaßnahmen zugunsten des Bergbaues zu decken, zieht nicht. Ich möchte dazu folgendes bemerken. Bei Annahme der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses würde das geschätzte **Aufkommen der Heizölsteuer** im Laufe von fünf Jahren 1,4 Mrd. DM betragen. Ich will jetzt gar nicht auf die Frage eingehen, ob dieser Ansatz richtig ist, sondern ich möchte lediglich darauf hinweisen, daß das Aufkommen im Jahre 1962 schon 10 % unter der Schätzung zurückgeblieben ist und selbst in einigen Jahren eine größere Zuwachsrate beim Heizölverbrauch bei der vorgeschlagenen degressiven Gestaltung der Heizölsteuer das Aufkommen in immer geringerem Maße beeinflussen würde.

Den geschätzten Einnahmen von 1,4 Milliarden DM stehen aber bereits jetzt vorgesehene **Aufwendungen für die geplanten Hilfsmaßnahmen** von weit mehr als 1,4 Milliarden DM gegenüber. Auch dieser Aufwand ist unter allen Vorbehalten geschätzt, so

(A) daß er durchaus noch höher sein kann. Die in den Ausschüssen des Bundesrates aufgemachten Rechnungen gehen davon aus, daß im Rahmen der Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes nur eine Kapazität von 10 Millionen Jahrestonnen stillgelegt werden soll. Diese Zahl ist meines Erachtens zu niedrig gerechnet. Wir haben seit 1958 eine Steigerung der Schichtleistungen von mehr als 50 % aufzuweisen. Ich habe keine Zweifel, daß die Schichtleistungen infolge der Rationalisierungsmaßnahmen im Bergbau während der Tätigkeit des Rationalisierungsverbandes noch größer werden und sicherlich noch um 20 % weiter steigen werden. Herr Bundeswirtschaftsminister Erhard hat die vom Herrn Staatssekretär soeben angegebene Zahl von 140 Millionen Tonnen in der Energiedebatte im Mai des vorigen Jahres im Bundestag genannt. Wenn man von einer Steigerung der Schichtleistung um 20 % und einem Absatz von 140 Millionen Tonnen ausgeht, dann müßten sogar nach dem augenblicklichen Stand 28 Millionen Tonnen stillgelegt werden. Dann würde sich der Ausgabebedarf sogar noch um mehrere Millionen DM gegenüber den von der Bundesregierung genannten Zahlen erhöhen.

Der Bund kann sich den daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen nicht entziehen. Bei einer degressiven Gestaltung der Heizölsteuer aber würden ihm die Mittel fehlen. Er müßte dann **andere Finanzquellen** heranziehen, und — das gebe ich den Ländern zu bedenken, die an der Sache nicht unmittelbar beteiligt sind — mit Sicherheit würden **neue Finanzverhandlungen zwischen Bund und Ländern**

(B) auf uns zukommen und damit auch auf die Länder, die nicht Bergbau treiben. Ich halte es deshalb im Interesse aller Länder für unerlässlich, die Heizölsteuer für weitere fünf Jahre voll zu erheben.

Im übrigen stimme ich ganz mit dem Herrn Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium überein, daß das mit dem Änderungsantrag des Wirtschaftsausschusses angestrebte Ziel einer Degression der Heizölsteuer nach der bestehenden Rechtslage viel eleganter zu erreichen ist. In Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 wird die **Bundesregierung ermächtigt**, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, **durch Rechtsverordnung die Steuersätze für Heizöl zu senken**, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint. Dieser Weg ist elastisch und kann die Heizölsteuer an die tatsächlichen Gegebenheiten sofort, unmittelbar und schnell anpassen; ihm ist der Vorrang zu geben gegenüber einer von vornherein starr auf Jahre hinaus festgelegten Degression.

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates geht davon aus, daß die Erhaltung der Heizölsteuer die **Energiepreise** erhöhen könne oder eine Senkung zumindest unmöglich mache. Auch das Land Nordrhein-Westfalen besteht nicht nur aus Steinkohlenbergbau; es hat auch eine große Industrie und deshalb ein Interesse daran, eine möglichst billige Energie allen Verbrauchern zur Verfügung zu stellen, denn wir wissen — auch da stimme ich mit dem Bundeswirtschaftsministerium völlig überein —

daß eine billige Energie die Grundlage für unser (C) aller Industrien ist, die in den Export drängen.

Der Bergbau hat, was weitgehend unbekannt ist, seit 1957 nach dieser Maxime gehandelt. Während nämlich in dieser Zeit die Kosten der Lebenshaltung um 11,9 % und für Wohngebäude um 36,6 % gestiegen sind, haben sich die Preise der Steinkohle nur um 1,8 % erhöht. Die Erlöse für Kohle, Koks und Briketts sanken dank der Rabatte und Prämien sogar um 7,1 %, so daß der Bergbau heute nur noch 92,9 % seiner Erlöse von 1958 erhält.

Zugunsten der niedrigen Energiepreise bejahen wir auch die **Frachthilfe für Kohle für revierferne Gebiete**. Nach unserer Ansicht muß sich die Zweckbindung der Heizölsteuer auch dahin erstrecken, daß diese Frachthilfen aus der Heizölsteuer ersetzt werden.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Mineralölindustrie die Heizölsteuer weitgehend selbst aufzufangen und nur zum geringsten Teil auf die Verbraucher abgewälzt hat. Nach allen Erfahrungen dürfte sich im übrigen die Degression der Heizölsteuer für die Endverbraucher sowieso kaum auswirken.

Deswegen darf ich mich namens der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen der Bitte des Herrn Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium anschließen, die Vorlage der Bundesregierung unverändert anzunehmen.

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Meyers noch einige ergänzende Bemerkungen; nicht etwa, weil ich Ihre Ausführungen, lieber Herr Kollege Meyers, für unzureichend hielte, sondern weil ich Ihnen voll und ganz zustimmen möchte. (D)

Meines Erachtens tun wir uns alle einen guten Dienst, nicht nur dem Land Nordrhein-Westfalen und der Saar, wenn wir der Vorlage der Bundesregierung zustimmen. Ich sage das ohne alles Pathos: Neben unserer Arbeitskraft ist die **Kohle** — wenn ich es vereinfachend sagen darf — noch das **einzige nationale Vermögen des deutschen Volkes**. Mit diesem Vermögen müssen wir auch oder gerade in Zeiten, wo wir es nicht vollends brauchen, besonders pfleglich umgehen. Niemand von uns weiß, in welchem Umfang wir eines Tages darauf zurückgreifen müssen. Die Eigenart des Abbaues der Steinkohle läßt es aber nicht zu, Gruben oder Zechen vorübergehend stillzulegen und in Zeiten der Not wieder aufzumachen; das ist technisch nicht möglich.

Die in Angriff genommenen **Rationalisierungsmaßnahmen** setzen voraus, daß der **Steinkohle**, in welcher Form auch immer, ein bestimmter **Anteil des Energieverbrauchs** auch in normalen Zeiten erhalten bleibt. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die Bundesregierung ihre Vorstellungen in dieser Richtung — unter Würdigung aller Schwierigkeiten, die damit verbunden sind — deutlicher machen könnte. Andererseits kann man von der Bundesregierung

- (A) nicht erwarten, daß sie Maßnahmen zur Gesundung des Steinkohlenbergbaues tatkräftig fördert, wenn man nicht bereit ist, ihr die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das eine ist von dem anderen nicht zu trennen. Daher bitte ich auch von seiten meines Landes, der Vorlage der Bundesregierung zuzustimmen.

Dr. Schedl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Ausführungen der Herren Ministerpräsidenten Meyers und Röder sind selbstverständlich nicht überraschend. Sie sind, was den wesentlichen Teil der sachlichen Darstellungen anlangt, überzeugend. Wir befinden und befanden uns hier, glaube ich, zu keiner Zeit in einem Meinungsgegensatz. Wenn allerdings zeitweilig ein Freund-Feind-Verhältnis Kohle-Öl aufgezeigt wird, die einen dargestellt durch Nordrhein-Westfalen und das Saarland, die anderen — ich will niemanden verdächtigen — dargestellt durch den Spitzenreiter Bayern, so ist das eine Simplifikation, die der Sache nicht dient und die außerdem keineswegs richtig und nachweisbar wäre. Ich habe noch niemanden gefunden, der auch nur einen Augenblick erklärt hätte, wir könnten alles Beliebige tun, um der Kohle ihren weiß Gott schweren Stand noch schwerer zu machen, weil es völlig uninteressant wäre, wieviel Kohle gefördert würde, weil es völlig gleichgültig wäre, wie der deutsche Steinkohlenbergbau in 5, 10, 20 oder was weiß ich wieviel Jahren aussähe.

- (B) Es gibt darüber nur eine Auffassung, nämlich die, daß wir — was Herr Röder gesagt hat — die **Kohle als nationales Vermögen** betrachten sollen. Ich will nicht hinzusetzen — es klänge zu polemisch —, wir sollten deshalb besonders sparsam mit dem Verbrauch dieses Nationalvermögens umgehen!

(Heiterkeit.)

Ich will das nicht tun und daraus keine Konsequenzen ziehen.

Was mich sehr überrascht war die Bemerkung, daß man unter Umständen zur **Stillegung** von 28 Millionen Tonnen Steinkohle kommen würde. Ich schätze mich glücklich, daß diese Rechnung nicht von mir angestellt worden ist; denn dann wäre ich sicherlich in einer etwas schwierigen Situation.

Aber worauf kommt es denn nun an, wenn wir in der Grundbetrachtungsweise einig sind, nämlich gemeinsam die Überzeugung haben, daß der deutsche Steinkohlenbergbau im Interesse der gesamten Wirtschaft der Bundesrepublik für eine lange Zukunft leistungsfähig erhalten werden muß? Was wollen denn die Länder, die glauben, der Regierungsvorlage nicht zustimmen zu können? Wir wollen zum Ausdruck bringen, daß wir aus einer Analyse, die wir weithin gemeinsam erstellen können, bei der es nur wenige oder keine Differenzen gibt, nicht die gleichen Schlüsse zu ziehen in der Lage sind.

Nun darf ich einige Zahlen anführen, die Sie vielleicht interessieren, die Ihnen verständlich machen, warum der Wirtschaftsminister eines revier-

fernen Landes bestrebt sein muß, eine mögliche **(C) Verbilligung des Energiepreises**, wenn es irgendwie geht, zu erreichen.

Es gibt Industriezweige, deren Kosten bis zu 25 % auf dem Energiebereich liegen. In der Industrie der Steine und Erden etwa, die in meinem Land sehr stark vertreten ist, betragen die Energiekosten 17 % ihrer Gesamtkosten. Ich habe in Einzelfällen Untersuchungen anstellen lassen und mußte feststellen, daß beispielsweise ein chemisches Werk heute schon jährlich 150 % des Grundkapitals für die Heizölsteuer hinlegt. Ich könnte das vertiefen und fortsetzen, möchte es aber nicht tun. Ich wollte nur schlaglichtartig zeigen, daß alle Dinge zwei Seiten haben.

Andererseits liegt die Summe, die benötigt wird, um dem deutschen Steinkohlenbergbau zu helfen, auch nach Auffassung der Regierungsseite im Rahmen dessen, was auf die Heizölsteuer abgewälzt werden kann, nämlich bei 1,4 Milliarden DM. Der Vorschlag, der vom Wirtschaftsausschuß kommt, würde dieser Größenordnung entsprechen. Dieser Vorschlag würde, vorausgesetzt, daß der Heizölverbrauch in den nächsten fünf Jahren konstant bleibt, etwa 1,4 Milliarden bringen. Wenn aber nun der Heizölverbrauch konstant bliebe, wäre das an sich ein ausgezeichnete Schutz für die Kohle.

Deshalb darf man, wenn man das Problem ganz ehrlich ansprechen will, nicht von den 1,4 Milliarden ausgehen, sondern man muß einen etwas höheren Betrag beim Aufkommen ansetzen; denn ich glaube nicht, daß der Heizölverbrauch in den nächsten fünf Jahren in der Bundesrepublik stagnieren wird. Ich möchte im Gegenteil annehmen, daß wir einen zunehmend stärker werdenden **Energieverbrauch** haben. Wenn wir das nicht annehmen müßten, müßten wir alle Möglichkeiten, die zu einer Erhöhung des Energieverbrauchs führen, ausschöpfen; denn unsere gesamte Wirtschaft geht in den nächsten Jahren in einen noch viel härteren Kampf auf den Weltmärkten, und sie bedarf dazu jeder möglichen Rationalisierung und Mechanisierung. Wo immer aber menschliche Arbeitskraft durch die Maschine ersetzt werden muß, bedarf es der Antriebskraft für die Maschine, bedarf es der Energie. Wenn Sie Vergleiche auf internationaler Ebene anstellen, wie hoch der Energieverbrauch, dargestellt in Kilowattstunden, in den Industrieländern der westlichen Welt ist, dann werden Sie mir auch recht geben, wenn ich sage, daß wir hier noch einen gewaltigen Nachholbedarf haben.

Wenn man nicht zu denen zählt, die in jeder Neujahrsansprache die Depression für das nächste Jahr im Programm haben und voraussagen — vielleicht manchmal in der Hoffnung, daß sie im Ablauf einer langen historischen Frist schon einmal recht behalten würden! —, wenn man also nur von einer normalen Fortentwicklung in der Zunahme des Sozialproduktes ausgeht, dann ist die Auffassung, daß der Energieverbrauch und partiell damit auch der Verbrauch an Heizöl steigen wird, durchaus nicht illusionär, sondern real; sie ist notwendig für unsere Betrachtungsweise auch und gerade im Hin-

(A) blick auf das, was eine Heizölsteuer, wenn sie für fünf Jahre mit einer klaren Degression verlängert wird, bringt, um der Kohle zu helfen.

Wir versagen uns durchaus nicht den Überlegungen, daß auch wir ein **Opfer** bringen müssen in unserem gemeinsamen Bemühen, zu einer Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues zu kommen. Wir haben uns auch nicht etwa gegen den großen Strauß der übrigen Maßnahmen für den deutschen Steinkohlenbergbau gewandt. Wir haben das alles mitgetragen; aber man kann doch unmöglich die Last des einen auf einen einzigen anderen übertragen. Ich stehe nicht an zu sagen, wenn die erwarteten 1,4 Milliarden aus dem Heizölsauflagen kommen in den nächsten fünf Jahren nicht ausreichen, um den Kohlenbergbau die notwendigen Anpassungsmaßnahmen durchführen zu lassen und ihm dabei zu helfen, dann sollte man den Bogen weiter spannen und die darüber hinaus notwendigen Mittel nicht durch einen Träger aufbringen, sondern dem Ganzen anlasten. Denn wenn wir die **deutsche Steinkohle** als unser **nationales Vermögen** betrachten, dann ist ihre Erhaltung in jeder Weise auch eine **nationale Aufgabe**.

Vizepräsident Goppel: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich darf zur Abstimmung kommen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt die aus der Drucksache 17/1/63 unter II ersichtlichen Änderungen.

Ich lasse zunächst über die Ziff. 1 bis 3, und zwar wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam, abstimmen.

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen): Zur Abstimmung! Herr Präsident, der weitestgehende Antrag ist doch der des Finanzausschusses, der besagt, das Ganze anzunehmen. Darüber müssen Sie zuerst abstimmen lassen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Goppel: Ich muß ja über das Gesetz als solches abstimmen lassen.

Dr. Schedl (Bayern): Ich darf berichtigen, daß der Finanzausschuß ausdrücklich beschlossen hat, einem Antrag des Wirtschaftsausschusses hinsichtlich der Degression nicht zu widersprechen.

(Pütz: Nein, er hat es mit Stimmgleichheit abgelehnt!)

Vizepräsident Goppel: Das ist richtig; dem Antrag des Wirtschaftsausschusses ist durch den Finanzausschuß nicht widersprochen worden.

(Dr. Meyers: Ihm wurde aber auch nicht zugestimmt!)

Also müssen wir über den Antrag des Wirtschaftsausschusses II Ziff. 1 abstimmen. Wer zu-

stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Mit (C) Mehrheit angenommen!

Ziff. 2. — Angenommen!

Ziff. 3. — Angenommen!

Ich lasse nunmehr über die **EntschlieÙung** des Wirtschaftsausschusses unter III *) abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **nach Maßgabe der angenommenen Änderungsvorschläge beschlossen, im übrigen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 14 der Tagesordnung:

Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag der EWG für eine Entscheidung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik (Drucksache 46/63).

Keine Berichterstattung! — Die vom Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und vom Agrarausschuß empfohlene **EntschlieÙung *)** liegt Ihnen in Drucksache 46/63 vor. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach **so beschlossen.**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Stellungnahme des Bundesrates zur Verordnung . . . des Rates der EWG bezüglich der Kriterien, die bei der Festsetzung der Richtpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind (Drucksache 47/63).

(D)

Keine Berichterstattung! — Die vom Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und vom Agrarausschuß empfohlene **EntschlieÙung** liegt Ihnen in Drucksache 47/63 *) vor. Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach **so beschlossen.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommissionen zu Verordnungen der Räte von EWG und EAG zum Europäischen Beamtenstatut (Drucksache 30/63).

Keine Berichterstattung! — Die Empfehlungen des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in Drucksache 30/1/63 vor. Es wird vorgeschlagen, zunächst über die unter I dieser Drucksache empfohlene Stellungnahme abzustimmen. Bei Annahme von I entfällt eine Abstimmung über II.

Ich lasse also über I abstimmen und bitte um das Handzeichen. — I ist angenommen. II entfällt.

Demnach hat der Bundesrat von den Verordnungsentwürfen gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 **Kenntnis genommen** und die vorgeschlagenen **EntschlieÙungen *)** **angenommen.**

*) siehe Anlagen

(A) Punkt 17 der Tagesordnung:

Vereinbarungen vom 12. Juli 1962 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Durchführung des Artikels 43 Buchstabe (d) der Verordnung Nr. 3 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (Drucksache 433/62).

Eine Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, den Vereinbarungen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschlußempfehlung folgt. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kaffee (Drucksache 395/62).

Auch hier entfällt eine Berichterstattung.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, des Agrarausschusses und des Rechtsausschusses liegen in Drucksache 395/1/62 vor. Über die Empfehlungen unter I müssen wir zuerst abstimmen. Hierzu noch eine redaktionelle Bemerkung: In der unter Ziff. 5 empfohlenen Änderung muß der zweite Teil des Relativsatzes nach dem Wort „sind“ wie folgt lauten: „und in Gaststätten oder Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung in den Verkehr gebracht werden,“.

(B)

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 3 b und 5 — wegen Sachzusammenhangs gemeinsam —! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b und 5 — wegen Sachzusammenhangs gemeinsam —! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Tabakverordnung (Drucksache 1/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses liegen in Drucksache 1/1/63 vor, über die wir abstimmen müssen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

(C)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen (Drucksache 11/63).

Auch hier kann die Berichterstattung entfallen.

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegt in Drucksache 11/1/63 vor, über die wir abstimmen müssen. — Keine Wortmeldungen. Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung über die Verlängerung der Zukerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1962 (Drucksache 29/63).

Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Keine Wortmeldungen, auch kein Widerspruch! Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung über eine Milchstatistik (Drucksache 24/63). (D)

Keine Berichterstattung! Der federführende Agrarausschuß und der Finanzausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt eine Änderung vor, die sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 24/1/63 ergibt.

Ich lasse über den Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abstimmen und bitte um das Handzeichen, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin **beschließt** der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen (Drucksache 26/63).

Berichterstattung entfällt. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus Drucksache 26/1/63 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Wenn nicht widersprochen wird, lasse ich über die Änderungsvorschläge insgesamt abstimmen. — Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie den Empfehlungen des Agrarausschusses folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2

(A) GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut (Drucksache 25/63).

Ohne Berichterstattung. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich stelle keinen Widerspruch fest. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Erstattungsverordnung Getreide)

hier: **Ergänzung** (Drucksache 40/63).

Berichterstattung kann entfallen. Mit der erwähnten Verordnung hatte sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1962 befaßt und beschlossen, ihr mit der Maßgabe von drei Änderungen zuzustimmen. Mit dem Ihnen als Drucksache 40/63 vorliegenden Schreiben hat die Bundesregierung gebeten, einer Ergänzung der bereits vom Bundesrat verabschiedeten Verordnung zuzustimmen.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der von der Bundesregierung erbetenen Ergänzung **mit der sich aus Drucksache 40/1/63 ergebenden Änderung zuzustimmen**.

(B) Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat unter Aufrechterhaltung seines Beschlusses vom 21. Dezember 1962 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 26 der Tagesordnung:

a) **Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischserzeugnisse** (Drucksache 35/63)

b) **Bestimmung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette** (Drucksache 36/63).

Ohne Berichterstattung! Der federführende Agrarausschuß empfiehlt, entsprechend dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein, anstelle des aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Ministerialrat Engel nunmehr Ministerialrat Dr. Kunze (Schleswig-Holstein) als Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischserzeugnisse und als Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette **zu bestimmen**.

Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (Drucksache 430/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. **(C)**

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Aufhebung der Verwaltungsanordnung betreffend Teilerlaß der Gewerbesteuer bei Betrieben von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten (Drucksache 13/63).

Berichterstattung entfällt. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG; Ananaspflänzlinge usw.) (Drucksache 37/63).

Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**. **(D)** Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat damit entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente der EGKS — 1. Halbjahr 1963) (Drucksache 38/63).

Ohne Berichterstattung!

Auch hier schlagen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß vor, gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**.

Einwendungen werden nicht erhoben. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Sechsendvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Aalbrut usw.) (Drucksache 39/63).

Auch hier ohne Berichterstattung!

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen, wie vorhin, dem Bundesrat vor, gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 **keine Bedenken zu erheben**.

Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

(A) Punkt 32 der Tagesordnung:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1959 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 432/62).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung wegen der Bundeshaushaltsrechnung 1959 auf Grund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes die **erbetene Entlastung** gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu **erteilen**.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche des bundes-eigenen Grundstücks in Berlin-Tiergarten, Alt-Moabit 4—10 / Ecke Invalidenstraße 57 bis 78, an das Land Berlin (Drucksache 3/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1962 **zuzustimmen**.

Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat **beschließt** damit gemäß der Ausschlußempfehlung.

(B) Punkt 34 der Tagesordnung:

Nachträgliche Zustimmung zur Eingliederung der Vereinigte Flußspatgruben GmbH, Stulln/Oberpfalz (VFG) in die Vereinigte Industrie-Unternehmungen AG (Viag) (Drucksache 429/62).

Eine Berichterstattung entfällt.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, von der Mitteilung der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **nachträglich zustimmend Kenntnis zu nehmen**.

Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 1/63).

Eine Berichterstattung kann wohl entfallen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängen-

gigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 1/63 (C) bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Bestellung von Beauftragten zur Vertretung der Beschlüsse des Bundesrates im Deutschen Bundestag.

Wir sind übereingekommen, heute Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Bundesrates zu beauftragen, Beschlüsse und Auffassungen des Bundesrates zu den sogenannten **Notstandsgesetzen** im Plenum und in den Ausschüssen des Bundestages zu vertreten.

Ich schlage Ihnen demgemäß vor, **zu Beauftragten des Bundesrates zu bestellen**:

1. für die Beratungen zum Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes

Herrn Minister Dr. **Filbinger** (Baden-Württemberg) und

Herrn Senator **Schmidt** (Hamburg);

2. für die Beratungen zum Schutzbaugesetz und zum Zivildienstgesetz

Herrn Staatsminister **Junker** (Bayern) und Herrn Finanzminister **Pütz** (Nordrhein-Westfalen).

Wird diesen Vorschlägen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Ich darf den beauftragten Herren für die Übernahme dieses schweren und zeitraubenden Auftrages danken und sie zugleich bitten, zu gegebener Zeit dem Bundesrat über den Verlauf der Beratungen im Bundestag zu berichten.

Die Büros der zuständigen Bundesratsausschüsse übernehmen es, die beauftragten Herren von den Zeitplänen des Bundestages und seiner Ausschüsse zu verständigen und den Kontakt zu den Büros der Bundestagsausschüsse zu pflegen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, dem 1. März 1963, statt. Auf der Tagesordnung steht, soviel ich weiß, die Beratung des deutsch-französischen Abkommens. Ich darf bitten, sich entsprechend einzurichten.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.35 Uhr)

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht

(C)

Anlage 1**Drucksache 23/1/63****Antrag der Freien Hansestadt Bremen**

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes.**

Der Bundesrat wird gebeten, folgende **Entscheidung** zu fassen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, durch eine weitere Novelle die Freistellungsverpflichtung des Bundes auch auf die Beförderung von radioaktiven Stoffen mit Seeschiffen auszudehnen (§ 36 Atomgesetz).“

Begründung:

Nach § 36 Atomgesetz stellt der Bund einen zum Schadenersatz Verpflichteten bei Wirkungen gemäß § 25 Atomgesetz (Sach- und Personenschaden durch eine nach § 7 Atomgesetz genehmigte Anlage zur Erzeugung, Spaltung oder Aufarbeitung von Kernbrennstoffen) frei. Die Ausdehnung der Freistellung des Bundes auf sämtliche Haftungsrisiken aus dem Seetransport von radioaktivem Material ist erforderlich, weil die Regeldeckungssummen der Deckungsvorsorge die Schadenersatzansprüche bei Atomunfällen auf See, die wegen der größeren Risiken zum Verlust der Gesamtladung oder des Schiffes führen können, bei weitem nicht decken. Andernfalls wird die Seeschifffahrt in Zukunft

(B) Transporte radioaktiver Stoffe unter Berücksichtigung der für sie bestehenden Haftpflichttrisiken nicht durchführen können.

Anlage 2**Drucksache 17/1/63**

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes.**

III. Der **Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat die nachstehende **Entscheidung** anzunehmen:

„Der Bundesrat ist bereit, seine starken Bedenken gegen die Verlängerung der Heizölsteuer mit Rücksicht auf die Lage des Kohlebergbaues zurückzustellen. Dabei setzt der Bundesrat voraus, daß die Bundesregierung keinesfalls weitere Maßnahmen, die zu einer Verteuerung der Energiekosten führen (Lizenzierung oder Kontingentierung der Rohöl- oder Heizölimporte, Beschränkung der Raffinerie-Kapazitäten), in Erwägung zieht.“

Anlage 3**Drucksache 46/63**

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: **Stellungnahme des Bundesrates zum Vorschlag der EWG für eine Entscheidung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik.**

Der **Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone** und der **Agrarausschuß** empfehlen dem Bundesrat, die nachstehende **Entscheidung** zu fassen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, den Ländern eine unmittelbare und dauernde Mitwirkung im Ständigen Agrarstrukturausschuß bei der Kommission der EWG durch einen Sachverständigen zu ermöglichen. Werden spezifische Agrarstrukturinteressen eines oder mehrerer Länder betroffen, so soll hierfür ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden.“

Begründung:

Die Tätigkeit des Ständigen Agrarstrukturausschusses ist von grundlegender Bedeutung für die gesamte Agrarpolitik der EWG einerseits und für die Regionalprogramme der Länder der Bundesrepublik andererseits. Da die Agrarstrukturpolitik der EWG und des Bundes durch Maßnahmen im Bereich der regionalen Wirtschaftspolitik ergänzt werden soll, erscheint — auch im Hinblick auf den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik — eine Mitwirkung der Länder unerlässlich. Eine solche Beteiligung der Länder läßt sich um so leichter ermöglichen, als die Ausschustätigkeit vorbereitender und planender Natur ist und deshalb regelmäßig nicht unter Zeitnot steht.

Anlage 4**Drucksache 47/63**

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: **Stellungnahme des Bundesrates zur Verordnung . . . des Rates der EWG bezüglich der Kriterien, die bei der Festsetzung der Richtpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind.**

Der **Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone** und der **Agrarausschuß** empfehlen dem Bundesrat, die nachstehende **Entscheidung** zu fassen:

„Die Bundesregierung wird gebeten, dem Entwurf einer Verordnung bezüglich der Kriterien, die bei der Festsetzung der Richtpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse anzuwenden sind, in seiner vorliegenden Fassung die Zustimmung zu versagen und darauf hinzuwirken, daß bei einer Neufassung die Ziele des Deutschen Landwirtschaftsgesetzes und des Artikels 39 des EWG-Vertrages ausreichend berücksichtigt werden.“

Anlage 5**Drucksache 30/1/63**

Zu Punkt 16 der Tagesordnung: **Vorschläge der Kommissionen zu Verordnungen der Räte von EWG und EAG zum Europäischen Beamtenstatut.**

Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, folgende **Entscheidungen** zu fassen:

(A) 1. Der Bundesrat beanstandet die Vorlage zweier gleichlautender Verordnungen — einmal der Kommission der EWG und einmal der Kommission der EAG —, da die einheitliche „Verordnung über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EWG und der EAG“ nur durch eine Verordnung geändert werden kann.

Der Bundesrat beantragt deshalb eine Zusammenfassung der beiden Verordnungen.

2. Der Bundesrat hat wegen der verspäteten Verkündung des Statuts ebenfalls keine Bedenken

gegen eine nochmalige Verlängerung der Amtszeit (C) der vorläufigen Personalvertretung und des vorläufigen Statutsbeirats. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, daß die Verlängerung begrenzt werden muß, damit die beiden Gemeinschaften gezwungen sind, die Wahl der Personalvertretung und damit auch die Einsetzung des Statutsbeirats zu beschleunigen.

Der Bundesrat empfiehlt deshalb, in Artikel 109 die Befugnisse der vorläufigen Personalvertretung und des vorläufigen Statutsbeirats nur um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1963 zu verlängern.“

(B)

(D)